

Bernd Ruffing | Rechtsanwalt

Fachanwalt für Familienrecht

Vorab: Die Informationen in diesem Merkblatt stellen lediglich einen ersten Überblick dar. Zu Gunsten der besseren Verständlichkeit habe manche Dinge vereinfacht bzw. vergrößert. Da sich die Rechtslage zudem ständig ändert, bitte ich um Verständnis dafür, dass ich für Vollständigkeit und Richtigkeit, trotz aller Sorgfalt, keine Gewähr übernehmen kann.

1. Ehescheidung

Zuständig für die Ehescheidung sind in Deutschland die Familiengerichte, d.h. eine Unterabteilung des Amtsgerichts. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich i.d.R. danach, wo der Ehegatte mit den minderjährigen Kindern wohnt, ansonsten ist meist der Ort maßgeblich, an dem die beiden Ehegatten ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten, wenn mindestens einer dort noch wohnt.

Mindestens einer der beiden Ehegatten, und zwar der, der den Antrag stellt, muss anwaltlich vertreten sein. Der andere kann auf einen Anwalt verzichten, wenn er der Scheidung lediglich zustimmt. Will er einen eigenen Scheidungsantrag stellen oder der Scheidung widersprechen, muss auch er sich durch einen Anwalt vertreten lassen.

(Einzige) Voraussetzung dafür, dass die Ehe geschieden wird, ist die Feststellung des „Scheiterns“ der Ehe durch das Gericht. Hier unterscheidet man, je nach Trennungsdauer, insgesamt vier Fälle:

- Die Ehegatten leben seit drei Jahren getrennt: Das Scheitern wird unwiderlegbar vermutet, d.h. ohne weiteres festgestellt.
- Die Ehegatten leben seit einem Jahr getrennt und beide stellen den Antrag bzw. der andere stimmt zu: Das Scheitern wird unwiderlegbar vermutet, d.h. ohne weiteres festgestellt.
- Die Ehegatten leben seit einem Jahr getrennt und nur einer will geschieden werden: Ergibt die Anhörung der Parteien zumindest eine „einseitige Zerrüttung“, d.h. der As. lehnt die Ehe entschieden ab, wird das Scheitern festgestellt und die Scheidung ausgesprochen.
- Die Ehegatten leben weniger als ein Jahr getrennt: Selbst, wenn beide sofort geschieden werden wollen, muss eine „unzumutbare Härte“ vorliegen. Solche Anträge haben wenig Aussicht auf Erfolg, da die Anforderungen sehr streng sind. (Oft wird von den Gerichten das Verfahren hinausgezögert, bis das Trennungsjahr abgelaufen ist.)

Getrenntleben kann man übrigens auch in der gemeinsamen Wohnung. Nötig ist hierfür die Trennung von „Tisch und Bett“. D.h., dass sich jeder um seine Einkäufe, die Mahlzeiten, die Aufteilung des Kühlschranks, das Waschen der Wäsche etc. selbst kümmert. Nichts darf mehr gemeinsam stattfinden. (Das Gericht hört hierzu an!)

Die Scheidung selbst dauert oft nicht länger als 15-20 Minuten. Stellt man nur den Antrag auf Ehescheidung (d.h. **nicht** auf Regelung von Unterhalt, Zugewinn oder Sorge- und Umgangsrecht), wird lediglich der Versorgungsausgleich mitentschieden.

Gründe für eine lange Verfahrensdauer bei Scheidungen können sein:

- Eine sog. „Folgesache“ (d.h. Unterhalt, Zugewinn, Sorgerecht, Umgangsrecht, Hausrat) ist mit eingeklagt worden. Dann wird erst geschieden, wenn alles geklärt ist.
- Im Rahmen des Versorgungsausgleichs sind bei den Rentenversicherungsträgern noch Fragen zu klären. (Oft liegt es daran, dass einer der Ehegatten nicht genügend mitwirkt bzw. Unterlagen nicht gefunden werden können.)
- Beim Familiengericht ist (wg. Personalmangel) mal wieder „Land unter“.

Leider kann kein Rechtsanwalt hieran etwas ändern.

2. Versorgungsausgleich

Sobald der Scheidungsantrag eingereicht ist, geht der Papierkrieg los. Die sog. „Fragebögen zum Versorgungsausgleich“ müssen ausgefüllt werden.

Grund ist dafür ist, dass bei jeder Scheidung von Amts wegen die von den Ehepartnern während der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche ausgeglichen werden. (Die „Geschiedenenrente“ gibt es also nicht mehr.)

Das gilt sowohl für Ansprüche gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung als auch für privat erworbene Altersvorsorge („Riesterrente“, betriebliche Altersversorgung etc.) Bei jeder einzelnen Anwartschaft wird in einem ersten Schritt der sog. „Ehezeitanteil“ ermittelt. Dieser wird dann im zweiten Schritt hälftig geteilt.

Die Teilung kann „intern“ oder „extern“ stattfinden. „Interne Teilung“ heißt, dass der Ehegatte, dem Anwartschaften übertragen werden, bei der entsprechenden Versicherung eigene Anwartschaften erwirbt. Bei der „externen Teilung“ wird, anhand des sog. „Kapitalwerts“, vom zuständigen Versicherer eine Einmalzahlung an einen vom Berechtigten zu nennende Rentenversicherung gezahlt.

Hat die Ehe weniger als drei Jahre Bestand gehabt, führt das Gericht den Versorgungsausgleich nur auf Antrag durch. I.d.R. geht die Scheidung bei sehr kurzen Ehen daher sehr zügig von statten. Berechnet wird wie folgt:

Als Ehezeitbeginn gilt der erste des Monats, in dem die Ehe geschlossen wurde. Ehezeitende ist der letzte Tag des Monats, der vor dem Monat liegt, in dem der Scheidungsantrag zugestellt worden ist. (Zustellung= Eingang des Antrags beim anderen Ehegatten.)

Ein Sonderfall ist der sog. „schuldrechtliche Versorgungsausgleich“. Bei Anrechten, die nicht im Scheidungsverfahren ausgeglichen wurden, muss der Berechtigte warten, bis die betreffende Rente ausgezahlt wird und kann sodann, wenn er selbst rentenberechtigt ist, hälftige Auszahlung/Abtretung an sich verlangen.

In Betracht kommt das z.B. in Fällen, in denen betriebliche Anwartschaften bei Scheidung noch nicht unverfallbar waren bzw. bei ausländischen Anwartschaften. (Luxemburg!)

Sind die Ehegatten bei völlig unterschiedlichen Versorgungsträgern, hat einer möglicherweise statt einer Rentenversicherung Vermögensrücklagen aufgebaut oder sind ausländische Anwartschaften betroffen, besteht dringend Beratungsbedarf!!

Oft gelingt es, z.B. durch notarielle Vereinbarung im Vorfeld, hier eine beiden Interessen gerechtwerdende Regelung herbeizuführen (und damit auch das Scheidungsverfahren zu beschleunigen.)

3. Unterhalt

Das Thema Unterhalt ist viel zu komplex, um es in einem Merkblatt wie diesem auch nur annähernd ausreichend zu behandeln. Nachfolgend wird daher nur eine Übersicht gegeben:

1.

Der **Kindesunterhalt** ist, soweit Minderjährige betroffen sind, „die heilige Kuh“ des Familienrechts. Barunterhaltspflichtig ist hier **nur** derjenige, bei dem die Kinder nicht leben.

Berechnet wird die Höhe der zu zahlenden Beträge nach der sog. „Düsseldorfer Tabelle“. Bezieht der die Kinder betreuende Elternteil das Kindergeld, ist die Hälfte des Kindergeldbetrages von den Beträgen der Düsseldorfer Tabelle abzuziehen. (vgl. die sog. „Ergänzungstabelle“)

Von der Verpflichtung, den Minderjährigenunterhalt zu zahlen, ist nur schwer möglich, herunterzukommen. Grund: Die Gerichte verlangen von Eltern, dass sie alles tun, um Einkünfte für ihre Unterhaltspflicht zu generieren („gesteigerte Erwerbsobliegenheit“) Nötigenfalls werden sog. „fiktive Einkünfte“ zugerechnet.

Sind Sie gleichwohl der Ansicht, dass Ihre „Leistungsfähigkeit“ beim besten Willen nicht gegeben ist, sollten Sie unbedingt einen Fachanwalt für Familienrecht aufsuchen.

2.

Der **Trennungsunterhalt** ist, wenn zwischen den Ehegatten auch nach Abzug des Kindesunterhalts, ein Einkommensgefälle besteht, zu zahlen bis zum rechtskräftigem Abschluss des Scheidungsverfahrens. Auch hier hat man während des ersten Jahrs der Trennung wenig Argumentationsmöglichkeiten. Der unterhaltsberechtigter Partner ist insbesondere nicht verpflichtet, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, wenn er vorher nicht gearbeitet hatte. Auch ein ihm als Einkommen zuzurechnender „Wohnvorteil“ dadurch, dass er ev. mietfrei im gemeinsamen Haus wohnt, ist nur z.T. anzurechnen.

Auch nach einjähriger Trennung sind die Gerichte (bislang) gegenüber dem Unterhaltsberechtigten noch milder und verlangen nicht die sofortige Aufnahme einer Beschäftigung. Viele Ehegatten versuchen daher, das Scheidungsverfahren herauszuzögern

3.

Anspruch auf Geschiedenen- bzw. **nachehelichen Unterhalt** besteht nur dann, wenn der Ehegatte durch eigene Einkünfte den ehelichen Standard nicht halten kann. Folgende Fälle werden anerkannt:

- Betreuung minderjähriger Kinder
- fortgeschrittenes Alter, Krankheit oder Gebrechen
- Arbeitslosigkeit, insbesondere für eine Übergangsphase
- sog. „Aufstockungsunterhalt“

Im einzelnen herrscht hier seit der Unterhaltsrechtsreform 2008 völliges Chaos. Die Tendenz der Gerichte geht aber dahin, den Anspruch zu begrenzen und die Erhaltung des ehelichen Standards über eine Anpassungszeit von 2-3 Jahren hinaus nur bei „ehebedingten Nachteilen“ zuzusprechen.

Unterhaltsrecht ist (selbst oft bei Kindesunterhalt) Einzelfallrecht und daher ohne fachliche Beratung nicht in den Griff zu bekommen!

4. Zugewinn

Treffen die Ehegatten nicht durch notarielle Vereinbarung eine andere Regelung, leben sie im gesetzlichen Güterstand der sog. „Zugewinnngemeinschaft“. Dieses Wort ist ein bisschen irreführend. Besser beschrieben wäre die Situation mit „Gütertrennung mit abschließendem Wertausgleich“:

Grundsätzlich verhält es sich so, dass, wenn nicht ausdrücklich etwas in Gemeinschaft erworben wird, jeder Ehegatte Eigentümer seines eigenen Vermögens bleibt und auch im Fall einer Ehescheidung dieses nicht zu teilen braucht.

Ein Haus, was „nur auf einen Namen eingetragen ist“, gehört daher z.B. auch dann nicht bei den Ehegatten, wenn der nicht im Grundbuch als Eigentümer aufgeführte Ehegatte erhebliches Geld (vielleicht sogar den Löwenanteil) mitinvestiert hat. Gleiches gilt für den Fall, dass nur einer in erheblichem Umfang Vermögen (z.B. ein Geschäft oder eine Firma) angehäuft hat.

Um unbillige Ergebnisse zu vermeiden, ist der sog. „Zugewinnausgleich“ vorzunehmen: Dieser funktioniert, mit einfachen Worten formuliert, wie folgt:

Das „Anfangsvermögen“ der Ehegatten (zum Zeitpunkt der Eheschließung) wird verglichen mit dem Stand zum Ende der Ehe (Tag der Zustellung des Scheidungsantrages). Die Differenz zwischen beidem ergibt den jeweiligen Zugewinn.

Schenkungen durch Dritte und Erbschaften werden hierbei dem Anfangsvermögen zugerechnet. (Privilegiertes Anfangsvermögen.) Hat ein Ehegatte bei Eheschließung mehr Schulden als Vermögen, wird der Schuldenstand als „negatives Anfangsvermögen“ in die Rechnung mit eingestellt.

(Zudem findet bzgl. des Anfangsvermögens noch eine „Indexierung“ statt, d.h. eine Umrechnung auf heutige Werte anhand des Lebenshaltungsindex.)

Hat einer der Ehepartner einen höheren Zugewinn als der andere erzielt, ist er verpflichtet, die Hälfte der Wertdifferenz an den anderen auszusahlen. Endziel ist, dass beide Ehegatten am durch das gemeinsame Wirtschaften erzielten Vermögenszuwachs in gleicher Weise teilnehmen.

Dabei ist völlig gleichgültig, wer hohe laufende Einkünfte erzielt und wer „auf der faulen Haut gelegen“ hat. In die Art und Weise, wie Ehegatten ihre Ehe führen und Aufgaben verteilen, mischt sich der Staat nicht ein, sondern geht streng vom 50:50-Prinzip aus.

Wichtig ist, folgendes zu wissen: Der Zugewinnausgleich findet nicht automatisch statt.

Sollten Sie der Ansicht sein, dass Ihnen Ansprüche zustehen, gibt es folgende Möglichkeiten:

- Sie einigen sich außergerichtlich (ggf. durch notarielle Vereinbarung)
- Sie machen den Zugewinn als „Folgesache“ bei der Ehescheidung geltend
- Sie erheben nach Ehescheidung „isolierte“ Zugewinnklage.

In Verhandlungen sollten Sie erst eintreten, nachdem Sie sich haben beraten lassen.

5. Sorgerecht und Umgangsrecht

Das Wichtigste zuerst:

Sorgerecht und Umgangsrecht sind zwei Paar Schuhe. Auch derjenige, dem das Sorgerecht völlig entzogen worden ist, hat weiterhin (zeitlich unbefristet) ein Recht auf regelmäßigen Umgang mit seinem Kind.

Eine Ausnahme gilt nur in Extremfällen, wenn durch den Umgangskontakt Gefahr für das Kind droht und diese Gefahr auch durch Maßnahmen wie betreuten Umgang (z.B. beim Jugendamt) oder Einschaltung eines Umgangspflegers nicht vorgebeugt werden kann.

Egal, was im Rahmen der Scheidung passiert, wird Ihnen der Kontakt mit Ihren Kindern daher nicht entzogen werden können!

Im übrigen ist auch in Deutschland seit 1998 die Regelung eingeführt worden, dass das gemeinsame Sorgerecht der Eltern auch im Fall der Trennung automatisch fortbesteht. Die alte Frage „Wem werden die Kinder zugesprochen?“ hat sich damit erledigt. Die Eltern werden vom Gesetzgeber angehalten, sich ihrer Verantwortung gegenüber den Kindern weiterhin gemeinsam zu stellen.

Allerdings kann jeder Elternteil, entweder „isoliert“ oder im Rahmen der Ehescheidung, weiterhin beantragen, dass ihm das Sorgerecht oder Teile davon (z.B. „Aufenthaltsbestimmungsrecht“) allein übertragen werden. Das Familiengericht wird diesem Antrag aber **nur dann** stattgeben, wenn gewichtige Kindeswohlgründe dafür sprechen.

Mögliche Fälle:

- Mangelnde Erziehungsfähigkeit des einen Ehegatten
- Gefährdung des Kindes durch Misshandlung/Vernachlässigung
- Rettungslose Zerstrittenheit der Eltern bzgl. der Erziehungsfragen

I.d.R. haben solche Anträge wenig Aussicht auf Erfolg, da die Voraussetzungen von Amts wegen genau geprüft und, z.B. durch Sachverständigengutachten, bewiesen werden müssen.

Insbesondere Streit der Eltern über einzelne Erziehungsfragen reicht nicht aus. Kann über einen Punkt keine Einigung erzielt werden, besteht immer die Möglichkeit, beim Familiengericht zu beantragen, dass die Entscheidungsbefugnis in einem einzelnen Punkt auf einen Elternteil übertragen wird.

Zudem werden die Eltern von den Gerichten i.d.R. aufgefordert, eine (kostenlose) Beratung beim Jugendamt in Anspruch zu nehmen und dort zu versuchen, sich zu einigen.

Taktischer Tipp:

Gibt es Streit, sollten Sie selbst unverzüglich von sich aus das Jugendamt kontaktieren, dort Ihren Standpunkt klar machen und um Beratung sowie Vermittlung bitten. Niemand wird Ihnen dann Gleichgültigkeit oder mangelnde Kooperationsbereitschaft vorwerfen können.

Klappt die Einigung beim Jugendamt nicht, sollte der nächste Weg zum Anwalt führen. Im Interesse Ihrer Kinder dürfen Sie hier keine Zeit verlieren!

6. Gemeinsame Wohnung, Hausrat, Vermögensauseinandersetzung

Bei einer Trennung oder Scheidung stellt sich die Frage, was mit den Dingen geschehen soll, die die Eheleute bis dahin gemeinsam benutzt haben.

1. Ehwohnung/Haus

Kommt es zu keiner Einigung, besteht die Möglichkeit, bei Gericht die Zuweisung der ehelichen Wohnung an sich zu beantragen. Dabei kommt es nicht unbedingt darauf an, wem das Haus/die Wohnung gehört bzw. wer Vertragspartner des Vermieters ist!

Der Ehegatte, für den es, z.B. wg. der Betreuung eines behinderten Kindes, eine „unbillige Härte“ wäre, sofort oder nach Abschluss des Scheidungsverfahrens auszuziehen, kann Zuweisung an sich verlangen, selbst wenn ihm die Wohnung/das Haus nicht gehören.

Allerdings heißt „Zuweisung“ nicht Übereignung, sondern lediglich die Verpflichtung für den Eigentümer-Ehegatten, die Nutzung zu dulden (und Miete zu verlangen.)

Handelt es sich um eine Mietwohnung, so wird bei einer (endgültigen) Zuweisung im Scheidungsverfahren der Vermieter mitbeteiligt. Der Ehegatte, dem die Wohnung zugewiesen wird, tritt als alleiniger Vertragspartner in den Mietvertrag ein.

2. Haushaltsgegenstände

Vergleichbares gilt für die zur gemeinsamen Haushaltsführung gehörenden Gegenstände. (Zu denen auch ein von beiden Ehegatten genutzter PKW gehören kann!)

Hier gilt zwar grundsätzlich, dass bei der Verteilung zunächst danach geschaut wird, wer Eigentümer ist und nur die gemeinsam angeschafften, im Miteigentum stehenden Gegenstände im Streitfall „nach Billigkeit“ verteilt werden. (Wobei auch eine Ausgleichsumme vom Gericht festgesetzt werden kann.)

Allerdings kann auch hier der Ehegatte, dem ein Gegenstand nicht gehört, während der Trennungszeit (d.h. bis zur Scheidung) Überlassung verlangen, wenn dies „der Billigkeit entspricht.“

3. Gemeinsames Haus/ Schulden

Für die Frage, wem ein gemeinsames Haus nach der Ehescheidung gehören und was mit den gemeinsamen Schulden passieren soll, gibt es keine spezielle familienrechtliche Regelung. Hier gilt das Prinzip 50:50.

Die Ehegatten sind hier, wenn sie nicht ihr gemeinsam angespartes Vermögen durch Zwangs-, Teilungsversteigerung oder Insolvenz „verbrennen“ wollen, auf Gedeih und Verderb darauf angewiesen, sich gütlich zu einigen.

Während des Trennungsjahrs einigt man sich meist dahingehend, dass die Schulden wie bisher gezahlt und bei der Unterhaltsberechnung mitberücksichtigt werden. Gleiches gilt für den Wohnwert, der dadurch entsteht, dass einer mietfrei wohnt.

Sind die Wogen dann etwas geglättet, findet (oft erst nach Ehescheidung) entweder ein gemeinsamer Verkauf oder eine (notarielle) Übertragung an einen Ehegatten allein statt. Bei der Verteilung von Erlös bzw. Festsetzung der Ausgleichzahlung werden ev. Zugewinnansprüche mitberücksichtigt.